

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 130 - 130

Ein Inventarleger kann zum Nachweis der in das Erbschaftsinventar aufgenommenen Schulden, so weit diese nicht in eigenen Forderungen an den Nachlaß bestehen, nicht angehalten werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

auf Verabfolgung der Sache, noch um die Erstattung einer vom Erwerber dafür gegebenen Gegenleistung wegen nicht erlangter Kenntniß von dem früheren Arrestschlage. Implorant ist vielmehr interveniendo lediglich auf Anerkennung des Eigenthums an den zur Subhastation gestellten Grundstücken aufgetreten. Die Gültigkeit seines Eigenthumserwerbes wird allein dadurch ausgeschlossen, daß sein Kontrahent wegen des nach der Feststellung des Appellationsrichters von dem Imploranten ausgebrachten älteren Arrestes über die ihm übereigneten streitigen Gegenstände nicht zu verfügen befugt war, ist aber keineswegs von dem guten oder bösen Glauben des Imploranten bei Abschließung des Vertrages abhängig.

---

Nr. 39.

Eintritt der Wirksamkeit einer Arrestverfügung in Ansehung eines Dritten.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 8. April 1854 (in Sachen Vorwerk wider Berghaus V. 134): Die Wirkungen des Arrestes treten erst mit der Aushändigung der Arrestverfügung ein. — Die bloße Behauptung des Verklagten, der Kläger habe zur Zeit der Cession der später mit Beschlag belegten Forderung gewußt, daß der Arrest nachgesucht und verfügt sei, und daß die Insinuation des Mandats bevorstehe, ist unerheblich, weil nur die Publikation des Richters oder die Behändigung seiner Verfügung nach § 48 Tit. 7 Proz.-Ordn. die Sache dem Verkehr entzieht. Ueberdies hat Verklagter nicht angegeben, wodurch Kläger seine Wissenschaft erlangt hat, so daß der Richter über den Grad der Zuverlässigkeit kein Urtheil hat.

---

Nr. 40.

Ein Inventarleger kann zum Nachweis der in das Erbschaftsinventar aufgenommenen Schulden, so weit diese nicht in eigenen Forderungen an den Nachlaß bestehen, nicht angehalten werden.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 17. April 1856 (in Sachen von Berswordt-Waltrabe wider Ludolph B. 779): Es ist mit dem ersten Richter anzunehmen, daß der Kläger zur Stellung des Klageantrages, den Beklagten zu verurtheilen, die unter Tit. XXI des Inventars, betreffend den Nachlaß seiner Ehefrau, aufgenommenen Schulden nachzuweisen, nicht berechtigt erscheint, da der Beklagte in seiner Eigenschaft als Inventarleger nur ein Verzeichniß der ihm bekannt gewordenen Nachlasspassiva in das Inventar aufzunehmen hat, und es lediglich Sache der Gläubiger ist, der Nachlassmasse gegenüber, die von ihnen geltend zu machenden Ansprüche nachzuweisen.

---